

Jahrgang **2024**

Nummer **51**

ausgegeben am 11.12.2024

Verkündungsblatt Hochschule Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:
Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webaufriffs der Hochschule Bielefeld unter
Amtliche Bekanntmachungen.

Inhalt	Seite
Nr. 2024 51 a Ordnung zur Regelung von Gremiensitzungen in elektronischer Kommunikation an der Hochschule Bielefeld vom 10. Dezember 2024	2415 – 2418
Nr. 2024 51 b Ordnung über das Auslaufen von Studiengängen und Prüfungsordnungen des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld 04. Dezember 2024	2419 – 2420

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Ordnung
über das Auslaufen von Studiengängen und Prüfungsordnungen
des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld
04. Dezember 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 i.V.m. § 28 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Oktober 2024 (GV. NRW. S. 704) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

§ 1

- (1) Diese Ordnung regelt die Auslaufristen für das Studien- und Prüfungsangebot des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld.
- (2) Das Studienangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibjahrgang dieses Semesters durchlaufen hat.
- (3) Gem. § 6 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Änderung der Sechsten Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich wird den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich vier Semester ermöglicht. Bei Vorliegen eines Härtefalls kann die Frist auf Antrag einmalig für maximal ein Semester verlängert werden. Macht ein Student oder eine Studentin durch ein (amts-) ärztliches Attest oder auf andere Weise glaubhaft, dass er oder sie wegen Behinderung und/oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, das Studium bis zu dem u.a. Termin abzuschließen und beantragt Fristverlängerung, so entscheidet der Prüfungsausschuss über die Dauer einer zeitlich befristeten Verlängerung.

§ 3

- (1) Zum Ende des Sommersemester 2027 tritt die Prüfungsordnung für den folgenden Studiengang außer Kraft:

Masterstudiengang Gestaltung, dreisemestrig (Version 19).

- (2) Zum Ende des Wintersemesters 2027/28 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:

Masterstudiengang Gestaltung, viersemestrig (Version 19).

(3) Zum Ende des Wintersemesters 2028/29 tritt die Prüfungsordnung für folgenden Studiengang außer Kraft:

Bachelorstudiengang Gestaltung, siebensemestrig (Version19).

§ 4

Die Studierenden werden von dem Dezernat für Studium und Lehre mindestens zwei Semester vor dem endgültigen Auslaufen ihres Studiengangs persönlich angeschrieben und auf den letztmöglichen Termin zur Ableistung der letzten Prüfungen und der Abschlussarbeit hingewiesen. Studierende, die das Studium nicht bis zum angegebenen Semester abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 3 HG exmatrikuliert, sofern sie nicht auf Antrag in einen anderen Studiengang der Hochschule Bielefeld bzw. in eine neue Prüfungsordnungsversion wechseln.

§ 5

Diese Ordnung wird im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld –Amtliche Bekanntmachungen– bekannt gegeben. Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über das Auslaufen von Studiengängen und Prüfungsordnungen des Fachbereichs Gestaltung der Hochschule Bielefeld vom 26. August 2016 in der Fassung der Änderungen vom 06. September 2017 und 14. November 2019 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates Gestaltung vom 06.11.2024.

Bielefeld, den 04. Dezember 2024

Die Präsidentin
der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk
Prof. Dr. Schramm-Wölk